



## BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli  
Dr. Luca Bertelli  
Dr. Chaowei Dai  
Dr. Spasoje Vockic  
Dr. Nina Bertolini

Meran, am 30. April 2025

### *Neuerungen im Bereich des Steuerrechts*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

### Inhalt

|                                                                       |   |
|-----------------------------------------------------------------------|---|
| 1. PEC-Adresse für Verwalter .....                                    | 1 |
| 2. Grenzüberschreitende Boni und Abfindungen.....                     | 1 |
| 3. Kleinunternehmer aus der EU: USt-Prüfungspflicht für Italien ..... | 2 |
| 4. Bargeldnutzung 2025: Meldepflicht für Zahlungen.....               | 2 |
| 5. Der neue Vorab-Vergleich: 2025-2026.....                           | 3 |

## 1. PEC-Adresse für Verwalter

Mit dem Haushaltsgesetz 2025 wurde die Pflicht eingeführt, dass alle Verwalter von Gesellschaften – auch Liquidatoren und gerichtlich bestellte Verwalter – eine eigene zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) als digitales Domizil einrichten und dem Handelsregister melden müssen. Dies gilt für alle Gesellschaftsformen, auch bestehende, mit Ausnahme einfacher Gesellschaften ohne gewerbliche Tätigkeit. Ursprünglich forderte das zuständige Ministerium (Mimit), dass jede PEC-Adresse individuell und ausschließlich dem jeweiligen Verwalter zugeordnet sein muss. Das Handelsregister Bozen verfolgt jedoch eine pragmatischere Linie: Derzeit darf das digitale Domizil des Verwalters mit jenem der Gesellschaft übereinstimmen – eine deutliche Erleichterung.

Auch bei den Fristen gibt es Änderungen: Die allgemeine Frist bis 30. Juni 2025 gilt nicht mehr. Stattdessen ist die Meldung anlassbezogen vorzunehmen, etwa bei Neugründungen oder Änderungen im Verwaltungsorgan (z. B. Bestellung oder Bestätigung eines Verwalters). Anträge ohne digitale Domizilangabe können abgelehnt werden. Die Meldung ist ab dem 14. April 2025 möglich und gebührenfrei, sofern sie ausschließlich dem digitalen Domizil dient (Formular „Int. P – Abschnitt 2 Domizil/Wohnsitz“).

Wir setzen uns mit dieser Regelung auseinander, halten Sie auf dem Laufenden und werden Sie bei künftigem Handlungsbedarf umgehend darüber informieren.

## 2. Grenzüberschreitende Boni und Abfindungen

Die italienische Einnahmenagentur hat in einer aktuellen Auskunft klargestellt, wie grenzüberschreitende aufgeschobene Vergütungen, etwa Boni oder Abfindungen, steuerlich zu behandeln sind, wenn der Arbeitnehmer zwischen dem Erdienungszeitraum und der Auszahlung seinen Wohnsitz wechselt. Maßgeblich ist nicht der Auszahlungszeitpunkt, sondern der Zeitraum, in dem die Leistung erbracht wurde.

Wurde die Vergütung z. B. im Vereinigten Königreich erarbeitet, bevor der Arbeitnehmer nach Italien gezogen ist, steht das Besteuerungsrecht ausschließlich dem Vereinigten Königreich zu – selbst, wenn die Auszahlung später in Italien erfolgt. Nur der auf Tätigkeiten in Italien entfallende Teil ist in Italien steuerpflichtig. Dies kann rückwirkend zu Erstattungsansprüchen führen, wenn zuvor irrtümlich auch der ausländische Anteil in Italien versteuert wurde. Die Grundsätze gelten auch für andere aufgeschobene Vergütungen wie Abfindungen.

### 3. Kleinunternehmer aus der EU: USt-Prüfungspflicht für Italien

Das EU-weit geltende Kleinunternehmerregime („Franchigia“) kann auch von Unternehmen aus anderen EU-Staaten angewendet werden, wenn sie relevante Umsätze in Italien tätigen und die Voraussetzungen erfüllen. Solche Anbieter sind am Kennzeichen „EX“ in ihrer Kennnummer erkennbar – dieses dient aber nicht als reguläre USt-ID.

Italienische Unternehmen, die Leistungen oder Waren von solchen Anbietern beziehen, müssen vorab prüfen, ob der Anbieter das Regime auch für Italien beantragt hat. Dies kann über die Website der EU-Kommission erfolgen. Nur wenn dies bestätigt wird, darf die Rechnung ohne Umsatzsteuer verbucht und lediglich im Esterometro gemeldet werden.

Ist das Regime nicht gültig für Italien, gelten die normalen Umsatzsteuerregeln, je nach Art der Transaktion (z. B. innergemeinschaftlicher Erwerb, Reverse-Charge, Intrastat-Meldung). Fehlerhafte Behandlung kann zu Sanktionen führen, etwa bei unterlassenem Reverse Charge mit einer Strafe von 500 bis 10.000 € oder 70 % der Steuer, falls keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Bei irrtümlicher USt-Ergänzung auf eine steuerfreie Leistung bleibt eine Strafe hingegen meist aus.

### 4. Bargeldnutzung 2025: Meldepflicht für Zahlungen

Ab 2025 bleibt die Obergrenze für Bargeldzahlungen in Italien bei 5.000 Euro. Diese Grenze gilt nicht nur für Zahlungen zwischen Privatpersonen für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen, sondern auch für Darlehen innerhalb der Familie. Zahlungen, die diesen Betrag überschreiten, müssen ausschließlich über Banken, Poste Italiane, Institute für elektronische Zahlungsmethoden oder autorisierte Zahlungsinstitute abgewickelt werden. Transaktionen, die den Betrag von 5.000 Euro überschreiten, sind auch dann verboten, wenn sie künstlich in kleinere Beträge aufgeteilt werden.

Für Zahlungen bis zu 15.000 Euro gibt es jedoch eine Ausnahme. Diese gelten für Verkäufe und Dienstleistungen, die von Einzelhändlern oder Reisebüros an Personen ohne EU-Staatsangehörigkeit oder außerhalb des Schengen-Raums erbracht werden. In solchen Fällen muss der Verkäufer zuvor eine Mitteilung an die italienische Steuerbehörde senden und bestimmte Identifikationsdokumente vom Käufer anfordern.

Zudem gelten besondere Meldepflichten für Bargeldzahlungen im Tourismussektor ab 1.000 Euro. Diese müssen in der Folge an die Agentur der Einnahmen gemeldet werden.

Verstöße gegen die Bargeldobergrenze werden mit erheblichen Geldstrafen geahndet, die je nach Höhe des überschrittenen Betrags zwischen 1.000 und 250.000 Euro liegen können.

Darüber hinaus gibt es seit 2020 eine weitere Regelung, die besagt, dass bestimmte steuerlich abzugsfähige Ausgaben, wie z. B. Gesundheitskosten oder Spesen, ausschließlich mit bargeldlosen Zahlungsmethoden bezahlt werden müssen. Ab 2025 müssen auch Geschäftsreisekosten und Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft, die für die steuerliche Absetzbarkeit berücksichtigt werden sollen, mit bargeldlosen Zahlungsmethoden beglichen werden.

## 5. Der neue Vorab-Vergleich: 2025-2026

Die italienische Einnahmenagentur hat den neuen Vordruck für die Zustimmung zum Vorab-Vergleich für den Zeitraum 2025–2026 veröffentlicht. Wesentliche Neuerung ist der Ausschluss pauschalierter Unternehmen und Freiberufler vom Vorab-Vergleich. Die Frist zur Zustimmung bleibt weiterhin der 30. September. Die elektronische Übermittlung muss nun getrennt von der Steuererklärung und dem Vordruck zu den Zuverlässigkeitsindizes (ISA) erfolgen. Zudem wurden die Anleitungen in Bezug auf Voraussetzungen und Ausschlussbedingungen überarbeitet. Dies betrifft insbesondere Sozietäten und Gesellschaften zwischen Freiberuflern, bei denen nun verlangt wird, dass alle Gesellschafter einheitlich den Vorab-Vergleich anwenden.

Neu geregelt wurde auch die Berechnung der Ersatzsteuer auf das höhere Zuwachseinkommen zwischen dem tatsächlich erzielten und dem vorgeschlagenen Einkommen. Während das reale Einkommen regulär versteuert wird, unterliegt der Zuwachs degressiven Steuersätzen von 15 %, 12 % oder 10 %, abhängig vom ISA-Wert. Diese Ermäßigung gilt bis zu einem Unterschiedsbetrag von maximal 85.000 Euro. Bei höheren Abweichungen greift der Höchstsatz der Einkommensteuer IRPEF (43 %) bzw. bei Kapitalgesellschaften IRES der Satz von 24 %. Einkünfte, die über den vereinbarten Vergleich hinausgehen, bleiben weiterhin steuerfrei.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

[spasoje.vockic@fiscalconsulent.com](mailto:spasoje.vockic@fiscalconsulent.com)